

Verkehrskontrolle - Positiv auf THC

23.10.2008 23:31

Preis: *****,00 € Verkehrsrecht**

Beantwortet von

Rechtsanwalt Sascha Kugler



Nachricht: Hallo zusammen, ich wurde am 25.07.2008 bei einer Verkehrskontrolle aufgefordert einen Drogenschnelltest zu machen. Die Urinprobe war Positiv auf THC. Daraufhin wurde mir eine Blutprobe entnommen. Das toxikologisch Gutachten vom 8.8.08 meiner Blutprobe kam zum Ergebnis das von einer Cannabis Aufnahme auszugehen ist. THC, wurde mit 1,2ng/ml und THC-COOH abbauprodukt von THC mit 34,7ng/ml festgestellt. Nun will die Führerscheinstelle das ich mich einen Fachärztliches Gutachten zur Eignung zum fahren von Kraftfahrzeugen unterziehen soll (kein MPU). Was ich auch machen werde. Ich konsumiere auch seit diesem Vorfall vom 25.7.2008 nichts mehr werde ich auch nie wieder tun. Habe auch an diesem tag nichts konsumiert gehabt. Ich muss bis zum 30.10.2008 meine Einwilligungserklärung abgeben um das Gutachten durchzuführen zu lassen. Hab einen termin auch am Montag beim Landratsamt Führerscheinstelle ein persönliches Gespräch auch um das ich gebeten habe. Ich bin auf meinem Führerschein echt angewiesen aus beruflichen Gründen muss alles versuchen um ihn möglichst zu behalten. Nun meine Fragen: -was kann und darf ich bei der Führerscheinstelle sagen zb. einmaliger Konsum-gelegentlicher Konsum? -was sollte ich dem Facharzt sagen? - Mit was sollte ich rechnen bei der Menge (Fahrverbot)? - Ist es jetzt schon ratsam einen anwalt einzuschalten? -Wie sollte ich am besten vorgehen? - Gleich zur MPU? Ich habe bei der Polizei damals einen Konsum abgestritten und heute wo ich den Termin an der Führerscheinstelle bestätigen wollte am telefon das es nur ein paar mal wahr das ich Cannabis konsumiert habe. Bitte um schnellst mögliche Antwort da ich am Montag den Termin an der Führerscheinstelle habe. danke

Sehr geehrte(r) Ratsuchende(r),

zunächst möchte ich mich für Ihre gestellte Frage bedanken und diese in Anbetracht Ihres geschilderten Sachverhalts und Ihres Einsatzes kurz wie folgt beantworten.

Leider haben Sie den Termin bereits am Montag. Ich rate Ihnen trotz dessen, sich schnellstmöglich einen Anwalt Ihres Vertrauens zu nehmen, damit dieser Akteneinsicht beantragen und den Termin bis zum Erhalt der Akteneinsicht verschieben kann. Ohne Akteneinsicht ist es nicht möglich Ihre Antwort konkret zu beantworten.

Grundsätzlich darf ich Ihnen mitteilen, dass Sie die Abnahme einer Urinprobe hätten verweigern können. Es fehlt noch immer an einer entsprechenden Ermächtigungsgrundlage. Sie hätten vielmehr auf einen Bluttest bestehen sollen. Dieser ist nicht nur genauer, sondern hat den Vorteil, das THC im Blut nur ca. 12 Stunden nachweisbar ist, während THC im Urin bis zu drei Monate nach dem Konsum nachweisbar ist.

Im Gegensatz zum Alkohol ist es beim THC keine Voraussetzung das der Konsum in einem engen zeitlichen Zusammenhang zum Fahrt mit einem Kraftfahrzeug steht. Die Führerscheinstelle geht davon aus, dass eine Konsument von illegalen Drogen nicht zum Führen eines Fahrzeugs geeignet ist.

Die Führerscheinstelle nimmt an, dass ein Drogenkonsument nicht in der Lage ist, Konsum und Autofahren trennen kann. Deshalb liegt nach Ansicht der Führerscheinstelle nach einer positiven Urinprobe unstrittig ein sog. Anfangsverdacht vor. Der Betroffene ist nunmehr beweispflichtig. Mit anderen Worten der Getestete muss beweisen, dass er trotz der positiven Ergebnisse fahrtüchtig ist.

Deshalb rate ich Ihnen eindringlich, sofern Sie auf den Führerschein angewiesen sind, nicht ohne anwaltlichen Beistand gegenüber der Führerscheinstelle aufzutreten. Sie müssen nunmehr aktiv zur Aufklärung des Sachverhalts beitragen. Ein spezialisierter Anwalt erhält nicht nur Akteneinsicht, sondern wird auch die Behörde in Ihrer Region kennen. Nur mit einem Anwalt können Sie den Grundsatz der Waffengleichheit wahren.

Für eine Rückfrage stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Sascha Kugler
Rechtsanwalt

Zum Abschluss möchte ich Sie noch auf Folgendes ausdrücklich hinweisen:

Diese Auskunft umfasst die wesentlichen Gesichtspunkte, die in Fällen der geschilderten Art im Allgemeinen zu beachten sind.

Insbesondere bezieht sich diese Auskunft lediglich auf die Informationen, die mir Rahmen der Sachverhaltschilderung zur Verfügung stehen. Eine umfassende Sachverhaltsermittlung ist für eine umfassende verbindliche Beratung unerlässlich. Deshalb weise ich Sie ausdrücklich daraufhin, dass diese Leistung nicht im Rahmen der Online-Beratung erbracht werden kann.

Bitte beachten Sie auch bei der Beantwortung Ihrer Nachfrage. Die vorstehende summarische Lösung ist beschränkt durch die von Ihnen gegebenen Informationen. Außerdem wird, wie die Plattform-Bedingungen es vorsehen, nur ein erster Überblick geboten. Darüber hinaus ist der Umfang der Antwort auch abhängig von der Höhe des gebotenen Honorars. Schon daraus ist ersichtlich, dass diese Beratung das umfassende, verbindliche und abschließende Beratungsgespräch durch den Rechtsanwalt Ihres Vertrauens keineswegs ersetzen kann. Ich bitte Sie dies stets zu beachten!

Jetzt eine Frage stellen

frag-einen-anwalt.de © 2018 QNC GmbH | Impressum

TESTSIEGER
einer unabhängigen
Verbraucherstiftung

Im Test: 8 Anbieter von
Online Rechtsberatung
Ausgabe 02/2008

